



Amtssigniert. SID2024071226631
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Sicherheit und Aufenthalt
Zivil- und Katastrophenschutz

Bernhard Kappacher
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5092
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KAT-BEL-9/24-2024
Innsbruck, 23.07.2024

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als gemäß § 3 Abs 2 Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz – TKKMG, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, zuständige Behörde erlässt nachfolgende

Verordnung zur Sperre des Gefahrenbereiches in den Gemeinden Wattenberg und Wattens

A. Das Betreten und der Aufenthalt in nachfolgendem Gefahrenbereich wird von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **VERBOTEN**:

Im Umkreis von 500 m um folgende Position nach WGS 1984 - Decimal:

Breitengrad: 47,250498

Längengrad: 11,622793

Der Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse 6113 Wattenberg, Wattenberg 99, ist von der Gemeinde Wattenberg über diese Verordnung und deren Inhalt nachweislich zu informieren.

B. **Ausgenommen** von Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind:

- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Rettungskräfte im Einsatz
- Feuerwehrkräfte im Einsatz
- Vertreter des ÖBH
- Mitarbeiter der Landeswarnzentrale
- Besonders Berechtigte der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Der beiliegende **Lageplan** des betroffenen Gefahrenbereiches bildet einen integralen Bestandteil dieser Verordnung.

Im Falle des Betretens einer unberechtigten Person im angeführten Bereich sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese aus dem von der Verordnung betroffenen Bereich wegzuweisen.

Die Verordnung tritt am 24.07.2024, 09.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 24.07.2024 außer Kraft. Die Verordnung kann durch die h.a. Behörde vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

STRAFBESTIMMUNG

Gegen eine Person, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Sicherheitsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 Abs 1 lit k TKKMG eingeleitet. Die Verwaltungsübertretung wird mit Geldstrafe bis zu € 720,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe geahndet.

BEGRÜNDUNG

Auf Grund eines Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres für notwendige Sprengungen von Gesteinsmassen nach einem Murenabgang in der Gemeinde Wattenberg besteht im vorbezeichneten Bereich der Gemeinden Wattenberg und Wattens Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen. Es sind rund sechs Sprengungen vorgesehen, da der Felsen schichtweise abgetragen werden muss. Beginnend mit 10:00 Uhr erfolgt eine Probesprengung. Die weiteren Sprengungen sind zum Felsabtrag.

Die h.a. Behörde als zuständige Behörde nach dem TKKMG hat zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch Verordnung im unumgänglich notwendigen Umfang und während des Einsatzes das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in diesem zu verbieten, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist.

Da in dem vorbezeichneten Gefahrenbereich die Gesundheit und das Leben von Menschen bedroht ist, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

Ergeht an:

1. BH Innsbruck zum Anschlag an der Amtstafel (inkl. Digitaler Amtstafel)
2. Landewarnzentrale Tirol, per Mail
3. Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung
4. Bezirkspolizeikommando Innsbruck-Land, per Mail
5. Österreichisches Bundesheer, per Mail: milkdot.lagez@bmlvs.gv.at
6. Gemeinde Wattenberg zum Anschlag an der Amtstafel, per Mail
7. Marktgemeinde Wattens zum Anschlag an der Amtstafel, per Mail
8. Verlautbarung vor Ort

Beilage:

- Lageplan

Für den Bezirkshauptmann

Kappacher Bernhard

